

04.08.05

A - G - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Tabakprodukt-Verordnung**A. Problem und Ziel**

Im zehnten ergänzenden Warnhinweis der Tabakprodukt-Verordnung „Hier finden Sie Hilfe, wenn Sie das Rauchen aufgeben möchten: (Telefonnummer / Postanschrift / Internetadresse / Befragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker)“ sollen ausschließlich die Telefonnummer für eine Raucherberatung im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sowie deren Internetadresse angegeben werden. Unter der angeführten Internetadresse werden umfassende Informationen zum Rauchverzicht für Raucherinnen und Raucher sowie zur Förderung des Nichtrauchens vermittelt.

B. Lösung

Änderung der Tabakprodukt-Verordnung

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Die Durchführung der Verordnung verursacht für den Bund geschätzte jährliche Ausgaben in Höhe von 450 000 €. Eine genaue Kostenberechnung ist nicht leistbar, solange der Beratungsbedarf noch nicht quantifizierbar ist. Die Ausgaben werden durch Verzicht auf andere suchtpräventive Maßnahmen ausgeglichen. Den Ländern entstehen dadurch keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Kostenüberwälzungen, die zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung von Einzelpreisen führen, können nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

04.08.05

A - G - Wi

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

Erste Verordnung zur Änderung der Tabakprodukt-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 4. August 2005

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Matthias Platzeck

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Tabakprodukt-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Frank-Walter Steinmeier

Drucksache 609/05

**Erste Verordnung zur
Änderung der Tabakprodukt-Verordnung**

vom 2005

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f und j des Vorläufigen Tabakgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), § 21 Abs. 1 zuletzt geändert durch Artikel 34 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Die Tabakprodukt-Verordnung vom 20. November 2002 (BGBl. I S 4434) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Akkreditierung entsprechend DIN EN ISO / IEC 17025 (2001)¹⁾ durch eine staatlich anerkannte Akkreditierungsstelle,“.

2. Dem § 11 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Zigaretten, die § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nummer 10 der Anlage in der bis zum [Einsetzen: *Tag der Verkündung dieser Verordnung*] geltenden Fassung entsprechen, dürfen vorbehaltlich des Satzes 2 noch bis zum 30. Juni 2006 in den Verkehr gebracht werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Zigaretten, die § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nummer 10 der Anlage in der bis zum [Einsetzen: *Tag der Verkündung dieser Verordnung*] geltenden Fassung entsprechen, noch bis zum 31. März 2007 dem Endverbraucher angeboten und feilgehalten, zum Zwecke des Verkaufes an den Endverbraucher vorrätig gehalten sowie an den Endverbraucher abgegeben werden.“

(6) Andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten, die § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nummer 10 der Anlage in der bis zum [Einsetzen: *Tag der Verkündung dieser Verordnung*] geltenden Fassung entsprechen, dürfen vorbehaltlich des Satzes 2 noch bis zum 30. Juni 2007 in den Verkehr gebracht werden. Abweichend von Satz 1 dürfen andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten, die § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nummer 10 der Anlage in der bis zum [Einsetzen: *Tag der Verkündung dieser Verordnung*] geltenden Fassung entsprechen, noch bis zum 30. Juni 2009 dem Endverbraucher angeboten und feilgehalten, zum Zwecke des Verkaufes an den Endverbraucher vorrätig gehalten sowie an den Endverbraucher abgegeben werden.“

3. Nummer 10 der Anlage wird wie folgt gefasst:

„10. Hier finden Sie Hilfe, wenn Sie das Rauchen aufgeben möchten: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Tel.: 01805-313131, www.rauchfrei-info.de.“

¹ Zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2005

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

Der zehnte ergänzende Warnhinweis der Tabakprodukt-Verordnung soll geändert werden. Darüber hinaus wird bei der Akkreditierung von Laboratorien der Auflösung des Deutschen Akkreditierungsrates Rechnung getragen.

Die Durchführung der Verordnung verursacht für den Bund jährlich geschätzte Kosten in Höhe von 450 000 €. Eine genaue Kostenberechnung ist nicht leistbar, solange der Beratungsbedarf nicht quantifizierbar ist. Die Ausgaben werden durch Umschichtungen im Einzelplan des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung im Rahmen der verfügbaren Mittel gegenfinanziert. Den Ländern entstehen dadurch keine Kosten. Kostenüberwälzungen, die zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung von Einzelpreisen führen, können nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

Zu Nummer 1:

Die Akkreditierung von Laboratorien nach DIN EN ISO/EC 17025 (2001) kann von staatlich anerkannten Akkreditierungsstellen durchgeführt werden. Der hier ursprünglich genannte Deutsche Akkreditierungsrat (DAR) hat sich aufgelöst, so dass eine Nennung dieser Institution hinfällig ist.

Zu Nummer 2:

Es werden die Übergangsfristen für Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten geregelt.

Zu Nummer 3:

Der zehnte ergänzende Warnhinweis enthält nun die Telefonnummer für eine Raucherberatung im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Unter der angeführten Internetadresse werden umfassende Informationen zum Rauchverzicht für Raucherinnen und Raucher sowie zur Förderung des Nichtrauchens vermittelt.

Das Telefonat ist für den Anrufer kostenpflichtig (12 Cent/Minute). Der Anrufer wird darüber vor Gesprächsbeginn durch eine kostenlose Ansage informiert.